

Statuten

Geschäftsstelle

swissnaildesign.ch
3123 Belp
Tel. 079 425 87 74
www.swissnaildesign.ch



swissnaildesign.ch
wir nageln mit Köpfchen!

1. Allgemeine Bestimmungen

Name und Sitz

Art 1.1 Unter dem Namen swissnaildesign.ch besteht ein Berufsverband für Nageldesign in der Form eines Vereins im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Sitz des Berufsverbandes swissnaildeisgn.ch liegt in 3123 Belp, Bern.

Zweck des Verbandes

Art 1.2 Der Verband setzt sich folgenden Ziele:

- a) Stärkung des beruflichen Ansehens im öffentlichen Leben
- b) Schaffen von Rahmenbedingungen für die fachliche Bildung
- c) Erzielung einer einheitlichen Berufsausübung
- d) Pflege der Kollegialität unter den Mitgliedern
- e) Wahrung der wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen der Mitglieder

Verbandsaufgaben und Organisation

Art 1.3 Der Verband erfüllt folgende Aufgaben:

- a) Führen eines Sekretariats
- b) Durchführungen von Aus- und Weiterbildung sowie Verbandsprüfungen
- c) Organisation der Fachtagungen
- d) Einberufung der Generalversammlung
- e) Festlegung von Verbandsrichtlinien und Reglemente

Art 1.4 Für die operative und strategische Organisation der Verbandsaufgaben im Sinne des Verbandszwecks sind folgende Verbandsvertreter zuständig:

- a) Vorstand
- b) Kommissionen
- c) Verbandsdelegierte

Haftbarkeit

Art. 1.5 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschließlich das Verbandsvermögen nach ZGB Art. 75a. Jede persönliche Haftung von Mitgliedern ist ausgeschlossen.

2. Mitgliedschaft/ Aufnahmekriterien

Mitglieder

Art. 2.1 Der Verband setzt sich aus folgenden Mitgliederkategorien zusammen:

- a) Einzelmitglieder
- b) Personen in Ausbildung
- c) Firmen / Studios mit Mitarbeiter
- d) Ausbildungsinstitutionen
- e) Ehrenmitglieder

a) Einzelmitglied

Als Einzelmitglied gilt, wer selbständigerwerbend oder im Anstellungsverhältnis den Beruf Naildesign ausübt. Folgenden Aufnahmekriterien müssen erfüllt sein:

- a) Grundausbildung nach Lehrplan von swissnaildesign.ch oder gleichwertig
- b) Professionelles nach Verbandsrichtlinien, eingerichtetes Geschäftslokal oder Homestudio
- c) Einhaltung der Verbandsrichtlinien
- d) Wahrung des Berufskodex

Die Qualität der Arbeit muss jederzeit durch den Vorstand oder durch Verbandsdelegierte überprüft werden können.

Einzelmitglieder haben 1 Stimmrecht.

b) Personen in Ausbildung

Als Person in Ausbildung gilt, wer eine Grundausbildung nach den minimalen Lernzielen von swissnaildesign.ch oder gleichwertig absolviert hat und sich im ersten Jahr der Tätigkeit befindet.

12 Monaten nach dem ersten Ausbildungstag, wird der Mitgliederstatuts und die Aufnahmekriterien durch den Vorstand oder durch Verbandselegierten geprüft und als Einzelmitglied angepasst.

Personen in Ausbildung haben 1 Stimmrecht.

c) Firmen/Studios mit Mitarbeiter

Als Firmen/Studios mit Mitarbeiter gilt, wer Personen im Anstellungsverhältnis beschäftigt. Für Personen die aktiv den Beruf Naildesign ausüben, gelten die gleichen Kriterien wie für Einzelmitglieder. Mitarbeiter können Veranstaltungen von swissnaildesign.ch zum Mitgliederpreis besuchen.

Firmen/Studios mit Mitarbeiter haben 1 Stimmrecht.

Der Mitgliederbeitrag variiert je nach Anzahl der Mitarbeiter.

d) Ausbildungsinstitutionen

Als Ausbildungsinstitution gilt, wer Kurse oder Praktika im Naildesign nach den Lernzielen von swissnaildesign.ch anbietet.

Folgende Aufnahmekriterien müssen erfüllt sein:

- a) Einhaltung der Verbandsrichtlinien und Lernzielen
- b) Wahrung des Berufskodex
- c) Professionelle und verständliche Nachschlagewerke für auszubildenden Personen
- d) Auszubildende Personen müssen über die geforderten Kompetenzen von swissnaildesign.ch verfügen

Die Qualität der Kurse und Praktika inklusive Nachschlagewerke, müssen jederzeit durch den Vorstand oder durch Verbandsdelegierte überprüft werden können.

Mitarbeiter von Ausbildungsinstitutionen können Veranstaltungen von swissnaildesign.ch zum Mitgliederpreis besuchen.

Ausbildungsinstitutionen haben 1 Stimmrecht.

e) Ehrenmitglied

Die Ehrenmitgliedschaft kann durch den Antrag des Vorstandes, an der Mitgliederversammlung verliehen werden. Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

- a) Vorstandmitglied nach 10 Jahren Tätigkeit
- b) Vorstandsmitglied durch besondere Leistungen/Meilenstein
- c) Mitglied nach 20 Jahren

Ehrenmitglieder sind von der finanziellen Pflichten gegenüber dem Verband befreit.

Ehrenmitglieder haben 1 Stimmrecht.

Beitrittsanträge

Art. 2.2 Jeder Beitrittsantrag wird auf die jeweiligen Aufnahmekriterien durch den Vorstand oder durch Verbandsdelegierten geprüft. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Es besteht im Falle einer Ablehnung keine Rekursmöglichkeit.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 3.1 Der Austritt kann nur auf das Ende eines Kalenderjahres mittels digitaler Erklärung bis 30. November erfolgen. Ausstehende statutarische Beiträge bleiben über den Austritt geschuldet.

Verbandsausschluss

Art. 3.2 Ein Verbandsausschluss ist aus folgenden Gründen möglich:

- a) Handlungen gegen die Statuten, Berufskodex, Reglemente und Beschlüsse des Verbandes
- b) Vernachlässigung der finanziellen Verpflichtungen
- c) Schädigendes Verhalten gegenüber dem Verband und Verbandsmitgliedern

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand.

Ausstehende statutarische Beiträge bleiben über den Ausschluss geschuldet.

Rekurs

Art. 3.3 Ausgeschlossene Mitglieder können innert 30 Tagen nach Kenntnisnahme des Ausschlusses, einen Antrag zur Behandlung ihres Ausschlusses an der nächsten Generalversammlung stellen.

Der Antrag ist schriftlich und mit Begründung an den Vorstand zu stellen. Nach Ablauf der 30 Tage ohne Antragsstellung, ist der Ausschluss Rechtsgültig.

Ansprüche auf Verbandsvermögen

Art. 3.4 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Verbandsvermögen. Sie haften für ihre finanziellen Verpflichtungen bis zur Rechtsgültigkeit des Austrittes oder Ausschlusses.

4. Organe

Organe

Art. 4.1 Die Organe des Verbandes sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

a) Generalversammlung

Art. 4.2 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich anfangs des Jahres, spätestens bis zum 30. April statt.

Die Generalversammlung steht allen Mitgliedern offen. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss in elektronischer oder schriftlicher Form durch den Vorstand einberufen wurde.

Die Einberufung mit Traktandenliste erfolgt mindestens drei Wochen vor dem angesetzten Termin.

Ausserordentliche Generalversammlungen können durch einen Beschluss des Vorstandes, oder auf Verlangen von mindestens ein Fünftel aller Mitglieder einberufen werden.

Die Generalversammlung kann als physische Veranstaltung oder elektronisch durchgeführt werden. Der Vorstand bestimmt die jeweilige Durchführungsform.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern der Vorstand oder ein Drittel der anwesenden Mitglieder nicht eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

Die Entscheide werden mit einfachem Stimmenmehr gefasst.

An der physischen Veranstaltung findet eine zweite Abstimmung bei Stimmgleichheit statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit fällt die Präsidentin den Stichentscheid.

Bei der elektronischen Durchführung, entfällt die zweite Abstimmung. Die Präsidentin fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes durch das Präsidium
- b) Entgegennahme der Jahresberichte durch die Kommissionen/Delegierten
- c) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Bei Bedarf, Entgegennahme des Berichtes durch die Revisionsstelle
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Festsetzung der Jahresbeiträge für Mitglieder
- g) Wahl des Präsidiums und weiteren Vorstandsmitgliedern
- h) Wahl der Revisionsstelle
- i) Beschlussfassung über den Voranschlag
- j) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- k) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten
- l) Beschlussfassung über das Spesenreglement
- m) Beschlussfassung über Reglemente und Richtlinien die für alle Mitglieder verbindlich sind
- n) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- o) Behandlung von Rekursen ausgeschlossenen Mitgliedern
- p) Auflösung des Verbandes

Anträge an die Generalversammlung sind dem Vorstand spätestens bis 15. Dezember des laufenden Geschäftsjahres elektronisch zu unterbreiten.

b) Vorstand

Art. 4.3 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Ersatzwahlen für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder erfolgen nur für die restliche Amtsdauer.

Der Vorstand verpflichtet sich, nach bestem Wissen und Gewissen im Sinne des Verbandszwecks zu handeln und die Interessen des Verbandes zu wahren und zu fördern.

In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen:

- a) Vertretung des Verbandes gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit
- b) Die Kompetenz der rechtsverbindlichen Unterschriftenregelung
- c) Umsetzung der Verbandsaufgaben
- d) Wahl der Kommissionen/Verbandsdelegierten
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens
- f) Vorbereitung der Anträge an die Generalversammlung
- g) Realisierung, der durch die Generalversammlung genehmigten Beschlüsse
- h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- i) Sonstige Beschlüsse, die nicht in den Statuten festgehalten sind

c) Revisionsstelle

Art. 4.4 Auf eine Revisionsstelle wird verzichtet. Die Vereinsmitglieder können die Jahresrechnung einsehen. Auf Wunsch der Generalversammlung, wird für das jeweils aktuelle Geschäftsjahr eine externe Revisionsstelle gewählt.

5. Finanzen

Verbandseinnahmen

Art. 5.1 Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Reinertrag aus Verbandsaufgaben
- c) Erträgen aus Kapitalanlagen
- d) Schenkungen und Vermächtnissen

Mitgliederbeiträge

Art. 5.2 Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge sowie allfällige zusätzliche Gebühren, werden gemäss von der Generalversammlung genehmigten Reglement festgelegt.

Die Jahresbeiträge sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum an swissnaildesign.ch zu entrichten.

Entschädigungen

Art. 5.3 Folgende Verbandvertreter haben Anspruch auf Entschädigung gemäss von der Generalversammlung genehmigten Spesenreglements:

- a) Vorstand
- b) Kommissionenmitglieder
- c) Verbandsdelegierte

Ausgabenkompetenz

Art. 5.4 Die Ausgabenbefugnis des Vorstandes liegt innerhalb des von der Generalversammlung genehmigten Budgets und den beschlossenen allfälligen Sonderfinanzierungen.

Verbandsrechnungen

Art.5.5 Alle internen und externe Rechnungen des Verbandes sind jährlich auf den 31.Dezember abzuschliessen.

6. Statutenrevision

Statutenrevision

Art. 6.1 Diese Statuten können nur durch den Beschluss der Generalversammlung geändert werden. Mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen den Änderungen zustimmen.

7.Auflösung des Verbandes

Auflösung des Verbandes

Art. 7.1 Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene, ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden.

Folgende Kriterien müssen für einen gültigen Beschluss erfüllt sein:

- a) Mindesten ein Drittel aller Verbandsmitglieder müssen anwesend sein
- b) Mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder müssen der Auflösung zustimmen

Verbandsvermögen

Art. 7.2 Ist zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenes Verbandsvermögen vorhanden, so wird es dem zuständigen Notariat des Verbandsitzes zur Verwahrung übergeben.

Wird innerhalb von 12 Monate ein neuer Schweizerischer Verband mit gleicher Zielsetzung gegründet, so ist das Vermögen diesem auszuhändigen.

Im gegenteiligen Fall wird das Vermögen dem Schweizerischen Roten Kreuz zuzuführen.

8. Schlussbestimmung

Inkraftsetzung

Art. 8.1 Diese Statuten lösen die Statuten vom 21. April 2021 ab und treten ab 01. Februar 2024 in Kraft.

Beschlossen an der Generalversammlung vom 28. Januar 2024.

Für swissnaildeign.ch

Präsidentin

Vizepräsidentin

.....
Iris Kuchler

.....
Aline Stephanie Furrer